

Auftragsabwicklung

Preisangaben

Soweit keine andere Währung ausdrücklich genannt ist, verstehen sich alle Preise in Euro und zzgl. der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Umsatzsteuer.

Zahlungsbedingungen

Die Einschaltungen werden im Regelfall jeweils im Monat der Ausstrahlung berechnet. Die Rechnungen sind sofort fällig und rein netto, ohne Abzug, zahlbar.

Die Vertragspartner haben die Möglichkeit, Radio Nienburg einen Abbuchungsauftrag zu erteilen. In diesem Fall werden die Abbuchungen durch Radio Nienburg unter Wahrung der vorgenannten Frist vorgenommen. Die Erteilung des Abbuchungsauftrages wird zwischen Radio Nienburg und dem Vertragspartner gesondert vereinbart.

Wurde die Rechnung nicht termingerecht beglichen, so leitet Radio Nienburg unverzüglich das Mahnverfahren ein. Weitere Spotschaltungen werden bei Zahlungsrückstand nicht geschaltet, sind aber vom Kunden zu zahlen.

Der Auftraggeber haftet gegenüber Radio Nienburg für den entstandenen Schaden.

Sendeunterlagen

Die vom Auftraggeber kostenlos zur Verfügung zu stellenden Sendeunterlagen, insbesondere Einschaltpläne sowie Tonträger, müssen der Radio Nienburg mindestens 5 Werktage vor der Sendung vorliegen.

Später eingehende Sendeunterlagen kann Radio Nienburg ohne Angabe von Gründen zurückweisen. Ziffer 13 der allgemeinen Geschäftsbedingungen von Radio Nienburg bleibt unberührt. Tonträger und Textmanuskripte sind in einfacher Ausfertigung anzuliefern.

Die Audiodateien sind als mp3 Dateien anzuliefern.

Die Gestaltungskosten für Werbeeinschaltungen gehen ausschließlich zu Lasten des Auftraggebers, es sei denn es besteht eine andere Absprache.

Aufbewahrung und Rücksendung von Sendekopien

Auf Wunsch des Auftraggebers werden ihm die angelieferten Sendekopien auf seine Gefahr und seine Kosten zurückgesendet. Dieser Wunsch muss innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Sendeunterlagen schriftlich geltend gemacht werden. Ansonsten werden die Sendekopien entsorgt.

Gültig ab 1. Januar 2013. Änderungen und Irrtümer vorbehalten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1 Vertragsschluss

Die Radio Nienburg GmbH (nachfolgend Radio Nienburg oder Auftragnehmerin genannt) verpflichten sich zur ordnungsgemäßen Ausführung der von ihr bestätigten Aufträge nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

2 Einhaltung gesetzlicher Regelungen und Richtlinien

Die Werbeeinschaltungen müssen den vom Zentralverband der deutschen Werbewirtschaft (ZAW) bzw. vom Deutschen Werberat anerkannten Verhaltensregeln entsprechen.

Werbung für politische Zwecke jeder Art, für religiöse Auffassungen und weltanschauliche Überzeugungen ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Verwendung entsprechender Aussagen in der Werbung.

3 Auftrag

Für ein zu bewerbendes Produkt oder eine zu bewerbende Leistung wird nur ein Auftrag, in dem der Werbungtreibende genau zu bezeichnen ist, angenommen.

4 Einschaltung von Werbeagenturen

Aufträge erteilt eine Werbeagentur auf eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Aufträge von Werbeagenturen werden nur angenommen, wenn der Werbungtreibende namentlich bezeichnet ist.

5 Schriftform

Der Vertrag über die Annahme eines erteilten Auftrages bedarf der Schriftform oder der elektronischen Bestätigung. Neben- und Änderungsabreden bedürfen der gleichen Form.

6 Ablehnungsvorbehalt

Die Auftragnehmerin behält sich vor, Aufträge abzulehnen. Auch bei rechtsverbindlich angenommenen Aufträgen behält sich die Auftragnehmerin vor, Sendeunterlagen wegen ihrer Herkunft, ihres Inhalts oder ihrer technischen Form zurückzuweisen. Eine Ablehnung ist insbesondere dann möglich, wenn der Inhalt des Spots gegen rechtliche Bestimmungen oder die Interessen des Rundfunkveranstalters verstößt. Für diese Entscheidungen gelten einheitliche Grundsätze. Der Auftraggeber ist unverzüglich zu benachrichtigen. Die Gründe für die Ablehnung werden dem Auftraggeber mitgeteilt.

7 Preise, Rabatte, Abrechnung

7.1 Die Auftragnehmerin berechnet und gewährt nur die in der jeweils gültigen Preisliste genannten Preise, Mengenrabatte, Agenturvergütungen und Skonti.

Sonderwerbformen (Special Ads) werden im Gesamtumsatz für die Rabattierung nicht berücksichtigt. Die Preise werden hierfür vielmehr gesondert vereinbart.

7.2 Sämtliche vereinbarten Konditionen (inkl. Preisnachlässe, Rabatte, Skonti etc.) gelten unmittelbar gegenüber dem Auftraggeber.

7.3 Die Auftragnehmerin behält sich vor, Aufschläge für Eckplatzierungen zu berechnen. Diese werden im Vorfeld schriftlich und eindeutig kommuniziert.

8 Weitergabe an Dritte

Eine Weitergabe der gebuchten Werbeeinschaltungen an Dritte ist untersagt.

9 Verbundwerbung

Verbundwerbung bedarf in jedem Einzelfall der Einwilligung durch die Auftragnehmerin.

10 Vertragsjahr

Aufträge werden innerhalb eines Kalenderjahres abgewickelt. Vertragsjahr ist das Kalenderjahr.

11 Verantwortung für Inhalte

Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für den Inhalt der der Auftragnehmerin zur Verfügung gestellten Tonträger. Er haftet für deren rechtliche Zulässigkeit und stellt die Auftragnehmerin von Ansprüchen Dritter frei.

12 Nutzungsrechte

12.1 Der Auftraggeber garantiert, dass der Auftragnehmerin für Werbeeinschaltungen nur solche Sendeunterlagen, insbesondere Tonträger, übersandt werden, für die er sämtliche zur Verwertung im Hörfunk erforderlichen Nutzungs- und Leistungsschutzrechte erworben und abgegolten hat, auch wenn für die Herstellung der Sendeunterlagen Industrietonträger (Industrieschallplatten und -bänder) verwendet worden sind.

12.2 Der Auftraggeber überträgt an die Auftragnehmerin das Nutzungsrecht an den überlassenen Sendeunterlagen, und zwar zeitlich, örtlich und inhaltlich in dem für die Durchführung des Auftrages erforderlichen Umfang. Das Nutzungsrecht wird in allen Fällen örtlich unbegrenzt übertragen und berechtigt zur Ausstrahlung mittels aller bekannten technischen Verfahren sowie aller bekannten Formen des Hörfunks. Davon erfasst ist auch das Recht zur gleichzeitigen, unveränderten Verwertung in Onlinemedien aller Art, einschließlich Internet, d. h. das Recht, den Spot an eine Vielzahl potenzieller Nutzer mittels analoger, digitaler oder anderweitiger Speicher- bzw. Datenübertragungstechniken über elektromagnetische Wellen durch Leitungsnetze jedweder Art oder Funk derart zu senden, dass diese den Spot parallel zu allen anderen Formen des Hörfunks über Onlinemedien (z. B. Internet) empfangen und wiedergeben können, gleichgültig welches Empfangsgerät hierzu zum Einsatz kommt.

12.3 In der Rechteübertragung ist auch das Recht der Auftragnehmerin enthalten, für denjenigen, schriftlich glaubhaft macht, in seinen Rechten betroffen zu sein, einen Mitschnitt zu fertigen und ihm diesen Mitschnitt auszuhändigen. Die Auftragnehmerin ist nicht dazu verpflichtet, die Rechtmäßigkeit der Nutzung zu überprüfen. Ebenso ist die Auftragnehmerin berechtigt, für dritte Auftraggeber einen Mitschnitt des gesamten Werbeblockes zu Anhörzwecken/Ansichtszwecken zu fertigen, in dem neben dem Werbespot des dritten Auftraggebers auch der Werbespot des Auftraggebers im Ganzen oder in Teilen enthalten sein kann. Die Auftragnehmerin wird in Zusammenhang mit der Überlassung des Mitschnitts an dritte Auftraggeber darauf hinweisen, dass eine darüber hinausgehende Nutzung nicht erlaubt ist. Sollte die Auftragnehmerin aufgrund der Nutzung der zur Verfügung gestellten Tonträger von Dritten in Anspruch genommen werden, so stellt der Auftraggeber die Auftragnehmerin von allen in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Kosten frei.

13 Einreichung der Sendeunterlagen

13.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Unterlagen für die jeweilige Sendung der Auftragnehmerin spätestens bis zu dem in der Preisliste bestimmten oder besonders vereinbarten Annahmetermin einzureichen, mindestens jedoch 5 Werktage vor der Ausstrahlung. Werden Sendeunterlagen nicht rechtzeitig oder in technisch unzureichender Form geliefert oder gemäß Ziffer 6 der allgemeinen Geschäftsbedingungen abgelehnt und kann aus diesen Gründen die Sendung nicht ausgestrahlt werden, so bleibt der Auftraggeber zur Bezahlung der vereinbarten Sendezeit verpflichtet. Die Auftragnehmerin ist in diesem Fall jedoch verpflichtet, dem Auftraggeber nach Möglichkeit einen Ersatztermin anzubieten. Erfolgte die Zurückweisung eines Spots aus Gründen, die der Rundfunkveranstalter bzw. die Vermarktungsgesellschaft zu vertreten hat, so kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten.

Bei Verlust oder Beschädigung der der Auftragnehmerin übersandten Sendeunterlagen beschränkt sich die Haftung der Auftragnehmerin auf den Ersatz der Kosten für das Ziehen einer neuen Kopie.

13.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Auftragnehmerin die für die Abrechnung mit der GEMA notwendigen Angaben, insbesondere Produzent, Komponist, Titel und Länge der verwendeten Musik, zusammen mit den Einschaltplänen mitzuteilen.

Spätestens bei Übersendung der Einschaltpläne hat der Auftraggeber ausdrücklich zu erklären, ob bei der Herstellung von Sendeunterlagen Industrieschallplatten oder -bänder verwendet worden sind. In diesem Fall verpflichtet sich der Auftraggeber, neben den vorstehend genannten Daten den Namen des Labels, den Labelcode, den Titel des Tonträgers sowie die Tonträgernummer aufzuführen. Wird eine diesbezügliche Erklärung nicht eingereicht, versichert damit der Auftraggeber, dass bei der Herstellung der Sendeunterlagen Industrieträger nicht verwendet worden sind.

14 Einhaltung der Sendezeiten

Die Auftragnehmerin bemüht sich, vereinbarte Sendezeiten nach Möglichkeit einzuhalten. Die Sendung der Werbespots zu einem bestimmten Zeitpunkt, in bestimmter Reihenfolge, in Verbindung mit einem bestimmten Rahmenprogramm oder unter Beachtung des so genannten Konkurrenzausschlusses wird von der Auftragnehmerin im Regelfall nicht zugesichert.

15 Verschiebung der Werbeausstrahlung

15.1 Kann eine Werbesendung aus Gründen des Programms zum vorgesehenen Sendetermin nicht ausgestrahlt werden oder fällt sie infolge technischer Störung oder durch eine Betriebsunterbrechung aus anderen Gründen aus, so wird sie nach Möglichkeit vorverlegt oder nachgeholt. Zur Vorverlegung oder Nachholung der Werbesendung bedarf es der Zustimmung des Auftraggebers, es sei denn, es handelt sich um eine unerhebliche Verschiebung. Die Verschiebung eines Hörfunkspots ist unerheblich, wenn sie innerhalb des gleichen redaktionellen Umfeldes erfolgt und sie nicht zu einer Ausstrahlung der Werbesendung mehr als eine Stunde vor oder nach dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt führt. Konnte die erforderliche Zustimmung nicht eingeholt werden oder wurde sie nachträglich nicht erteilt, so kann der Auftraggeber im Rahmen der Verfügbarkeit eine Ersatzausstrahlung zu vergleichbaren Bedingungen verlangen. Ist diese nicht möglich, kann der Auftraggeber eine Minderung des Preises entsprechend dem Umfang der Schlecht- bzw. Minderleistung geltend machen. Weiter gehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

15.2 Die Auftragnehmerin hat das Entgelt zurückzuzahlen, wenn die Werbeeinschaltung durch Ausfall des Senders nicht ausgestrahlt worden ist, es sei denn, die Sendung dieser Werbeeinschaltung ist vorverlegt oder nachgeholt worden. Bei Ausfall eines Teils dieser

Sender hat die Auftragnehmerin einen entsprechenden Teil des Entgeltes zu erstatten, wenn die Ausstrahlung mehr als 10 % der angemeldeten Rundfunkempfänger nicht erreichen konnte. Der Auftraggeber kann darüber hinaus, insbesondere bei einem Ausfall der Satelliten-Ausstrahlung, keine Ansprüche geltend machen.

16 Bezugnahme in anderen Werbemitteln

Auf eine Werbeeinschaltung bei der Auftragnehmerin darf in anderen Werbemitteln nur dann Bezug genommen werden, wenn dabei klargestellt wird, dass es sich bei der Werbeeinschaltung nicht um eine Ausstrahlung im allgemeinen Hörfunkprogramm, sondern um eine Ausstrahlung im Werbefunk handelt. Formulierungen, die die Werbesendungen mit Radio Nienburg in Verbindung bringen, wie etwa „Radio Nienburg sendet ...“, sind nicht gestattet.

17 Höhere Gewalt, Rücktritt des Auftraggebers

17.1 Im Fall höherer Gewalt kann jeder Vertragsteilnehmer mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, dass die Auftragnehmerin die Leistung bereits erbracht hat. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, dem Auftraggeber das auf die ausgefallene(n) Werbeeinschaltung(en) entfallende Entgelt zurückzuzahlen. Weiter gehende Ansprüche hat der Auftraggeber nicht. Zur höheren Gewalt gehören insbesondere Aufruhr, Feuer, Stromausfall, Hochwasser, Sturmschäden, Streik, Aussperrung, Schäden durch Bauarbeiten und ähnliche Ereignisse, die die Auftragnehmerin nicht zu vertreten hat.

17.2 In anderen Fällen muss ein Rücktrittersuchen des Auftraggebers spätestens 6 Wochen vor dem ersten Sendetermin der Termine, die lt. Rücktrittersuchen storniert werden sollen, schriftlich bei der Auftragnehmerin eingegangen sein. Bei Nichteinhaltung dieser Frist kann die Auftragnehmerin die Zustimmung zum Rücktritt verweigern, wenn ein Weiterverkauf der vertraglich vereinbarten Sendetermine an andere Auftraggeber nicht möglich ist.

18 Gutschrift

Stehen dem Auftraggeber Rückzahlungsansprüche zu, hat die Auftragnehmerin dem Auftraggeber eine entsprechende Gutschrift zu erteilen.

19 Haftung des Auftraggebers

Verletzt der Auftraggeber, der Werbungtreibende oder deren Erfüllungsgehilfe eine Vertragspflicht, so hat der Auftraggeber Radio Nienburg von Ansprüchen Dritter freizustellen. Dies gilt auch für die Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung.

20 Preisänderung

Änderungen der Einschaltpreise treten bei laufenden Aufträgen frühestens 1 Monat nach ihrer Mitteilung an den Auftraggeber in Kraft. Der Auftraggeber kann in einem solchen Fall zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom Vertrag zurücktreten. Er muss dies der Auftragnehmerin unverzüglich, spätestens binnen 10 Tagen nach Bekanntgabe der Änderung, erklären.

21 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

21.1 Der Auftraggeber kann die Aufrechnung mit Gegenforderungen nur erklären, wenn es sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt.

21.2 Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen, sofern die Gegenansprüche aus einem anderen Vertragsverhältnis resultieren.

Beruhend die Gegenansprüche auf demselben Vertragsverhältnis, ist die Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts nur zulässig, wenn es sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenansprüche handelt.

22 Gewährleistungsrechte/Haftung von Radio Nienburg

Bei einer Schlecht- bzw. Minderleistung von Radio Nienburg beschränken sich für den Fall, dass Radio Nienburg dies nicht zu vertreten hat, die Gewährleistungsrechte des Auftraggebers nach dessen Wahl auf Ersatzausstrahlung zu einem vergleichbaren Termin oder Minderung des Preises entsprechend dem Umfang der Schlecht- bzw. Minderleistung. Eine Minderleistung liegt z. B. vor, wenn mehr als 10 % der technischen Reichweite nicht erreicht wurden oder eine Ausstrahlung in verminderter Qualität erfolgte. Gewährleistungsrechte des Auftraggebers verjähren nach 12 Monaten.

Weiter gehende Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung und auf Ersatz eines sonstigen unmittelbaren oder mittelbaren Schadens – einschließlich Begleit- oder Folgeschaden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund –, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn

- a) Radio Nienburg einen Rechts- oder Sachmangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für deren Abwesenheit oder die Beschaffenheit der Leistung übernommen hat;
- b) der Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Radio Nienburg, eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen oder einer fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch Radio Nienburg oder diese Personen beruht;
- c) eine schuldhafte Pflichtverletzung durch Radio Nienburg, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu einem Körper- oder Gesundheitsschaden geführt hat;
- d) nach dem Produkthaftungsgesetz gehaftet wird. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht von Radio Nienburg jedoch der Höhe nach auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.

23 Vertraulichkeit

24.1 Beide Parteien sind verpflichtet, vertrauliche und schutzwürdige Angelegenheiten der anderen Partei, die ihnen aus oder im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit anvertraut oder bekannt werden, geheim zu halten und nicht für eigene oder fremde Zwecke, sondern nur zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung im Rahmen des Auftrages zu verwenden. Vertraulich sind alle Informationen oder Unterlagen einer Partei, die diese schriftlich als vertraulich gekennzeichnet hat oder deren vertraulicher Charakter sich eindeutig aus ihrer Natur ergibt, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

24.2 Veröffentlichungen aller Art, die im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit stehen, sind generell nur mit vorheriger Zustimmung der anderen Partei erlaubt. Die Auftragnehmerin ist jedoch berechtigt, den Namen des Auftraggebers, dessen Marke und Logo sowie Informationen über den Auftrag unter Beachtung der oben genannten Geheimhaltungspflichten zu Referenzzwecken zu verwenden.

24 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Nienburg/Weser.

25 Salvatorische Klausel

25.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

25.2 Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sind, verpflichten sich die Parteien bereits jetzt, in Verhandlungen einzutreten, die

zum Ziel haben, die unwirksamen Bestimmungen durch solche Klauseln zu ersetzen, die dem am nächsten kommen, was die Parteien mit den bisherigen Bestimmungen wirtschaftlich gewollt haben.

Gültig ab 1. Januar 2013. Änderungen und Irrtümer vorbehalten.